

**Beschlussvorlage Nr. B-217/2020**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/ Amt 50

**Gegenstand:**

Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege - Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Migrationsbeirat	10.11.2020	nicht öffentlich			
Seniorenbeirat	11.11.2020	nicht öffentlich			
Behindertenbeirat	24.11.2020	nicht öffentlich			
Sozialausschuss	03.12.2020	öffentlich			

*Ralph Burghart*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:  ja  nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

3	3	1	1	0	0	0	•	4	3	1	8	1	1	1	0

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme 581.973,25 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist  gesichert  nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3 Seite 2 bis 13

**Gesetzliche Grundlagen:**


**Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:**

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

**An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:**


**Die Vorlage tangiert die Bewerbung zur Kulturhauptstadt 2025.**

Erläuterung:
--------------

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss beschließt

- 1.) Die in Anlage 3 Teil B **Bereitstellung von Zuwendungen** an freie Träger der Wohlfahrts-  
pflege nach Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG im Haushaltsjahr  
2021 – Maßnahmenplan soziale Dienste aufgeführten Maßnahmen werden bis zum  
30.04.2021 durch vorläufige Bescheide bewilligt.
- 2.) In diesem Zeitraum erfolgt die Zahlung von Abschlägen nach Bedarf und Priorität in Höhe  
von insgesamt maximal 581.973,25 €
- 3.) Bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung bewilligt die Stadt Chemnitz weitere Ab-  
schläge im Rahmen der Ermächtigung des Kämmerers auf Grundlage der bis dahin be-  
schlossenen Förderung für das Jahr 2021
- 4.) Die Gesamtfinanzierung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung  
2021.

## **Begründung:**

Diese Vorlage informiert über den Maßnahmenplan soziale Dienste 2021 und stellt auf die vorläufige Bereitstellung kommunaler Fördermittel in diesem Haushaltsjahr i. H. v. 25% des Gesamtansatzes ab.

Dem Sozialausschuss wird jeweils vor Beginn der zweijährigen Haushaltsperiode der Maßnahmenplan zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der Beschlussvorlage soll sichergestellt werden, dass die freien Träger auch in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zahlungsfähig bleiben und kommunale Fördermittel auf der Grundlage der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG (FRL-JSG) für soziale Dienste bereitgestellt bekommen.

Ziel ist es, soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, um individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen abzubauen sowie das friedliche und demokratische Miteinander im kommunalen Gemeinwesen zu erhalten.

Grundlage für die Ermittlung des Abschlages ist der Planwert des letzten Haushaltes 2019/2020. Es handelt sich um kontinuierlich arbeitende Projekte. Neue Maßnahmen wurden nicht aufgenommen. Zudem erfolgen keine Personalkostensteigerungen.

Erforderliche Einzelfallentscheidungen der Verwaltung werden in der **Anlage 4** ausführlich dargestellt. In **Anlage 6** informiert die Verwaltung über zwei Neuanträge, die bei der Planung nicht beachtet werden konnten.

Im Bereich der Begegnungsstätten gilt weiterhin die Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen vom 01.01.2018.

Um die Liquidität der Vereine und somit die kontinuierliche Fortführung der laufenden Maßnahmen zu sichern, ist für Auszahlungen im voraussichtlichen Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2021 eine Beschlussfassung unbedingt erforderlich.

Grundlage für die Ermittlung des Abschlages ist der in **Anlage 3 Teil B** dargestellte Maßnahmenplan soziale Dienste. Wie in genannter Anlage Seite 13 unten dargestellt, wurden vom Gesamtansatz 25% errechnet. Die so ermittelten 581.973,25 € bilden den Rahmen für die Zahlung von Abschlägen bis zum 30.04.2021.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahres, sondern nach Bedarf und Priorität (bspw. Liquidität der Träger).

Aus den Abschlagszahlungen kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Anträge 2021 abgeleitet werden. Ausgezählte Beträge werden mit der noch zu beschließenden Gesamtförderung der einzelnen Maßnahmen im Jahr 2021 verrechnet bzw. sind bei Nichtförderung zurückzuerstatten.

Der Aufbau der Vorlage gliedert sich in einen Zahlenteil mit Teil A und B und in einen Textteil mit Begründung und mehreren Anlagen zur Erläuterung der Vorgehensweise der Planung.

Die Einordnung des gesamten Zuwendungsbudgets in die doppelte Haushaltsplanung ist in **Anlage 3 Teil A** nachrichtlich ausgeführt.

Für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2021 beschließt der Sozialausschuss die Förderung der in **Anlage 3 Teil B** aufgeführten sozialen Dienste (Maßnahmenplan soziale Dienste).

Es werden Zuwendungen, die ihrer Höhe nach das laufende Geschäft der Verwaltung übersteigen (über 25.000,00 €) sowie Zuwendungen an soziale Dienste die in der Entscheidung der Verwaltung liegen (bis 25.000 €) aufgeführt.

Mit **Anlage 4** werden die in Anlage 3 mit einem \* versehenen Planwerte erläutert.

In **Anlage 5** wird die Verteilung der kommunal geförderten Begegnungseinrichtungen nach Gebieten des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes - Chemnitz 2020 (SEKo-Gebieten) sozialstrukturellen Kriterien gegenübergestellt.

Die **Anlage 6** informiert über zwei Neuanträge.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden in dieser Vorlage und allen Anlagen entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen benutzt oder die männliche Sprachform verwendet. Diese bezieht immer alle Geschlechter mit ein.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 3: Teil A – Geplante Aufwendungen in der PUG 3311000 (Übersicht) – Teilergebnishaushalt Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege im Haushaltsjahr 2021  
Teil B – Bereitstellung von Zuwendungen an freie Träger der Wohlfahrtspflege nach Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG im Haushaltsjahr 2021 – Maßnahmenplan soziale Dienste
- Anlage 4: Erläuterungen zu Anlage 3 Teil B Maßnahmenplan soziale Dienste
- Anlage 5: Verteilung von Begegnungseinrichtungen im Stadtgebiet Chemnitz
- Anlage 6: Information der Verwaltung zu zwei Neuanträgen zur Förderung auf der Grundlage der FRL JSG im Jahr 2021